



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/70/480)]

70/225. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/241 vom 19. Dezember 2014 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2015/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 2015,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusems, sowie im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Ge-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



biet³ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Verträgen auf dem Gebiet des humanitären Rechts sowie anderen internationalen Verträgen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel, namentlich das Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume und die Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen, Abwassersystemen und Stromnetzen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im Gazastreifen während der Militäroperationen im Juli und August 2014, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt, die Funktionsfähigkeit von Wasser- und Abwassersystemen, die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, und betonend, dass es dringend notwendig ist, die Wasserinfrastruktur und andere unverzichtbare zivile Infrastruktur wieder aufzubauen und zu entwickeln, darunter das Projekt der Entsalzungsanlage für den Gazastreifen,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Tausenden nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel, die infolge des Konflikts im Juli und August 2014 im Gazastreifen zurückgeblieben sind, auf die Umwelt sowie auf die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen,

unter Hinweis auf den Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen und den Bericht 2012 des Landesteam der Vereinten Nationen in dem besetzten palästinensischen Gebiet „Gaza in 2020: A liveable place?“ (Gaza im Jahr 2020: ein Ort zum Leben?) und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den darin enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

unter Missbilligung der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, einschließlich der Zerstörung von Obstplantagen und Anbaukulturen und der Inbesitznahme von Brunnen durch israelische Siedler, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁴,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besat-

³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁴ A/HRC/22/63.

zungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

betonend, wie dringlich es ist, das unverzügliche Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, sowie eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung bei allen Teilverhandlungen zu erwirken, auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁵ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte,

sowie in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit, dass die Israel nach dem Fahrplan obliegende Verpflichtung eingehalten wird, die Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und alle seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen,

ferner unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

darin erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁷,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel und israelische Siedler ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zu-

⁵ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁶ S/2003/529, Anlage.

⁷ A/70/82-E/2015/13.

sammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004³ und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle Politiken und Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter und den Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu ändern, sofort vollständig einzustellen;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, auch die von israelischen Siedlern begangenen, darunter die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen, Abwassersystemen und Stromnetzen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen, betont, dass es in dieser Hinsicht dringend notwendig ist, Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte, einschließlich im Gazastreifen, zu fördern, und fordert die Unterstützung der notwendigen Anstrengungen in dieser Hinsicht, entsprechend den unter anderem auf der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas am 12. Oktober 2014 eingegangenen Verpflichtungen;

8. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, alle Hindernisse für die Durchführung wichtiger Umweltprojekte, einschließlich Kläranlagen im Gazastreifen und des Wiederaufbaus und der Entwicklung der Wasserinfrastruktur, darunter das Projekt der Entsalzungsanlage für den Gazastreifen, auszuräumen;

9. *fordert* die sofortige sichere Räumung aller nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmittel im Gazastreifen sowie die Unterstützung der Anstrengungen des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme in dieser Hinsicht und begrüßt die bisher unternommenen Anstrengungen des Dienstes für Antiminenprogramme;

10. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, auch weiterhin durch eine aktive Politik die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle illegalen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in Bezug auf israelische Siedlungstätigkeiten und die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
22. Dezember 2015